№ 141. Dienstag, den 22. Juni. 1875.

Abonnementspreis:
Im ganzen deutschen Reiche: Jährlich: . . . 18 Mark. ¼jährlich: 4 Mark 50 Pf. Einzelne Nummern: 10 Pf. | Ausserhalb des deutschen Reiches tritt Post- und Stempelzuschlag hinzu.

Inseratenpreise:
Für den Raum einer gespaltenen Petitzeile: 20 Pf. Unter „Eingesandt" die Zeile: 50 Pf.

Erscheinen:
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, Abends für den folgenden Tag.

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redacteur: Hofrath J. G. Hartmann in Dresden.

Inseratenannahme auswärts:
Leipzig: *Fr. Brandstetter*, Commissionär des Dresdner Journals; ebendas.: *Eugen Fort*; **Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-Basel-Breslau-Frankfurt a. M.:** *Haasenstein & Vogler*; **Berlin-Wien-Hamburg-Prag-Leipzig-Frankfurt a. M.-München:** *Rud. Mosse*; **Berlin:** *S. Kornick*; *Invalidendank*, *H. Albrecht*; **Bremen:** *E. Schlotte*; **Breslau:** *L. Stangen's* Büreau; **Chemnitz:** *Fr. Voigt*; **Frankfurt a. M.:** *E. Jaeger'sche u. J. C. Herrmann'sche* Buchh., *Daube & Co.*; **Görlitz:** *Inv.-D.*; **Hannover:** *C. Schüssler*; **Paris:** *Havas, Laffite, Bullier & Co.*; **Stuttgart:** *Daube & Co.*, **Hamburg:** *P. Klemdgen*; **Wien:** *Al. Oppelik.*

Herausgeber:
Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Margarethenstrasse No. 1.

Abonnements-Einladung.

Auf das mit dem 1. Juli beginnende neue vierteljährliche Abonnement des „Dresdner Journals" werden Bestellungen zu dem Preise von 4 Mark 50 Pf.

für Dresden links der Elbe bei der unterzeichneten Expedition,

für Dresden rechts der Elbe in der Bach'schen Buchhandlung (Hauptstraße 22) und

für auswärts bei den betreffenden Postanstalten

angenommen.

Ankündigungen aller Art finden im „Dresdner Journal" eine sehr geeignete Verbreitung. Die **Insertionsgebühren** werden im Inseratentheile mit 20 Pf. für die gespaltene Petitzeile oder deren Raum berechnet; für Inserate unter der Rubrik „Eingesandtes" sind die Insertionsgebühren auf 50 Pf. pro Zeile festgestellt.

☞ Wir ersuchen um recht baldige Erneuerung des Abonnements, da wir sonst die Lieferung vollständiger Exemplare ohne Mehrkosten für die geehrten Abonnenten nicht garantiren können.

Königl. Expedition des Dresdner Journals.

Amtlicher Theil.

Dresden, 21. Juni. Ihre Königliche Hoheit Prinzessin Therese von Bayern ist gestern Nachmittag 6 Uhr 10 Min. nach Leipzig abgereist.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß der Ceremonienmeister von Helldorff das von Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen ihm verliehene Commandeurkreuz des Nordstern-Ordens annehme und trage.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruhet, daß der Kammerdiener Karl Gottfried Keller und der Bereiter Johann Gottfried Müller die von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen ihnen verliehene zum rothen Adlerorden gehörige Medaille in Silber annehmen und tragen.

Dresden, 20. Juni. Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die nachstehenden Generale, Stabs- und Oberoffiziere die ihnen verliehenen fremdherrlichen Ordens-Decorationen annehmen und anlegen dürfen, als: Generallieutenant Senfft von Pilsach, Commandeur der Cavalerie-Division, das Großkreuz des Königlich Schwedischen Schwertordens, Oberstlieutenant von Cerrini di Monte Varchi, Commandeur des 1. Jäger-Bataillons Nr. 12, das Commandeurkreuz desselben Ordens, Major von Minckwitz, Königlicher Flügel-Adjutant, das Comthurkreuz des Königlich Bayerschen Verdienstordens vom heiligen Michael und das Comthurkreuz 2. Classe des Königlich Schwedischen St. Olaf-Ordens mit der Kriegsdecoration, Ingenieur-Hauptmann Fiedler des Pionier-Bataillons Nr. 12 den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Classe und Ingenieur-Premier-Lieutenant Hübschmann, letztgenannten Bataillons den Königlich Preußischen rothen Adler-Orden 4. Classe.

Dresden, 19. Juni. Mit allerhöchster Genehmigung ist dem Stubenmaler Max Richard Stolze in Leipzig für die von ihm unter eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung zweier Personen vom Tode des Erstickens die goldene Lebensrettungsmedaille mit der Erlaubniß, dieselbe am weißen Bande zu tragen, verliehen worden.

Verordnung,

die Einziehung der Königlich Sächsischen Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 betreffend.

Nachdem bereits ein Theil der auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1867 (S. 53 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1867) nach Höhe von 12 Millionen Thaler = 36 Millionen Mark ausgegebenen Königlich Sächsischen Kassenbillets durch Innebehaltung bei einigen größeren Kassenstellen aus dem Verkehre zurückgezogen und vernichtet worden ist, so wird nunmehr zu Ausführung der Bestimmung in § 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874, die Ausgabe von Reichskassenscheinen betreffend, wegen gänzlicher Einziehung und Vernichtung jener Billets Folgendes verordnet und bekannt gemacht:

§ 1. Sämmtliche, noch im Umlaufe befindliche Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 sind in der Zeit

von jetzt ab bis Ende dieses Jahres

bei der Finanzhauptkasse allhier oder bei der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig zur Einlösung zu bringen.

§ 2. Die vorgedachten Kassenbillets können bis Ende dieses Jahres nach wie vor zu Zahlungen an alle Staatskassen verwendet werden.

Die Staatskassen haben aber dergleichen Kassenbillets schon von jetzt ab nicht weiter auszugeben, sondern entweder unter den Geldablieferungen an die Centralkassen mit einzusenden, oder bei den in § 1 bezeichneten Einlösungskassen unmittelbar umzusetzen. Nach Ablauf dieses Jahres dürfen sie dergleichen Billets nicht weiter in Zahlung annehmen.

§ 3. Es wird vorbehalten, nach Ablauf der in § 1 festgesetzten Frist einen Präclusivtermin, von welchem ab alle bis dahin nicht eingelöste Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 als gänzlich werthlos zu betrachten sind, festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Die nach den vorstehenden Bestimmungen eingezogenen Kassenbillets werden von Zeit zu Zeit öffentlich vernichtet werden.

Ingleichen wird das nach § 2 des Gesetzes vom 2. März 1867 an die Staatsschuldenkasse abgegebene Reservequantum an dergleichen Kassenbillets im Betrage von 6 Millionen Thaler = 18 Millionen Mark, einschließlich der inmittelst von dieser Kasse eingetauschten defecten Billets, alsbald zur öffentlichen Vernichtung gebracht werden.

Die gegenwärtige Verordnung ist auch in einer der nächsten Nummern der Amtsblätter zu veröffentlichen.

Dresden, den 12. Juni 1875.

Finanz-Ministerium.

v. Friesen. v. Brück.

Nichtamtlicher Theil.

Uebersicht.

Telegraphische Nachrichten.
Tagesgeschichte. (Berlin. Posen. Frankfurt a. M. Trier. Kiel. Straßburg. München. Baden. Koburg. Ronneburg. Wien. Gastein. Brünn. Olmütz. Buda-Pest. Paris. Versailles. Basel. London. Shanghai.)
Ernennungen, Versetzungen ꝛc. **im öffentl. Dienste.**
Dresdner Nachrichten.
Provinzial-Nachrichten. (Zwickau. Grimma.)
Statistik und Volkswirthschaft.
Eingesandtes.
Feuilleton. Inserate. Tageskalender.
Liste der am 16. Juni d. J. ausgeloosten Landesculturrentenscheine.

Beilage.

Börsennachrichten.
Telegraphische Witterungsberichte.
Inserate.

Telegraphische Nachrichten.

Ems, Sonntag, 20. Juni, Mittags. (W. T. B.) **Erzherzog Albrecht von Oesterreich ist soeben hier eingetroffen. Derselbe wurde auf dem Bahnhofe von dem Kaiser Wilhelm erwartet und auf das Herzlichste begrüßt. Der Kaiser und Erzherzog Albrecht begaben sich darauf gemeinschaftlich nach dem Curhause.**

Brünn, Sonntag, 20. Juni, Morgens. (W. T. B.) **Zwei Arbeiter, welche als Organisatoren des Strikes gelten, sind heute verhaftet und mehrere andere ausgewiesen worden. Man befürchtet den Ausbruch weiterer Strikes in Reichenberg, Jägerndorf und Bielitz.** (Vgl. Brünn unter „Tagesgeschichte".)

Madrid, Sonntag, 20. Juni. (W. T. B.) **Dem Vernehmen nach ist das Demissionsgesuch des spanischen Gesandten in Wien, Herzogs v. Tetuan, angenommen worden.**

Bukarest, Sonntag, 20. Juni. (W. T. B.) **Der Deputirtenkammer ist ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, durch welchen die Stadt Bukarest zur Aufnahme einer Anleihe von 8 Millionen ermächtigt wird.**

Tagesgeschichte.

* **Berlin**, 20. Juni. Ihre Majestät die Kaiserin Augusta ist gestern Nachmittag, von Baden-Baden kommend, in Jugenheim eingetroffen. In der Begleitung Ihrer Majestät befanden sich der Herzog Eugen von Württemberg und Gemahlin. Zum Empfange waren anwesend der Kaiser Alexander, der Erzherzog Albrecht, der Prinz Alexander von Hessen, die Prinzessin Battenberg und sämmtliche im Gefolge des Kaisers Alexander befindlichen hohen Hofchargen. Nach der Tafel setzte die Kaiserin die Reise nach Ems fort. Der Kaiser Alexander und der Prinz Alexander von Hessen begleiteten die Kaiserin zum Bahnhofe. In Darmstadt begrüßte Ihre Majestät den Prinzen und die Prinzessin Ludwig von Hessen. — Die vereinigten Ausschüsse des Bundesrathes für das Landheer und die Festungen und für Rechnungswesen traten gestern zu einer Sitzung zusammen. Daran schloß sich eine Sitzung des Ausschusses für Rechnungswesen. — Der Disciplinarhof für nichtrichterliche Beamte trat ebenfalls gestern im Gebäude des Kammergerichts zu einer Sitzung zusammen. — Der deutsche Botschafter am russischen Hofe, Prinz Reuß, ist von seiner Reise nach Wien am 16. Juni nach St. Petersburg zurückgekehrt. — Der General-Postdirector Dr. Stephan, welcher sich augenblicklich noch in St. Petersburg zur Telegraphenconferenz befindet, wird von dort erst in den ersten Tagen des nächsten Monats zurückerwartet. Von hier aus wird der Generalpostdirector sodann einen 6wöchigen Urlaub antreten und sich mit seiner Familie in ein süddeutsches Bad begeben. — Unser Oberbürgermeister Hobrecht hat sich am Donnerstag Abend nach Paris begeben, wo er sich etwa 10 Tage aufzuhalten gedenkt. — In Potsdam haben gestern vor der Criminaldeputation des dasigen Kreisgerichts die Verhandlungen in dem vielbesprochenen Betrugsprocesse gegen die Hofwaschfrau Louise Kirst und Genossen begonnen.

— Zwischen Deutschland und Belgien besteht keine Vereinbarung, durch welche der gegenseitige Schutz der Waarenbezeichnungen gewährleistet wäre. Dagegen ist zu Gunsten der Angehörigen Preußens und des Königreiches Sachsen ein gegenseitiger Schutz dieser Art mit der belgischen Regierung vereinbart, und zwar für Preußen durch die Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen u. s. w. vom 28. März 1863, Artikel 17; für Sachsen durch den Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur u. s. w. vom 11. März 1866, Artikel 15. Beiden Vereinbarungen ist die Grundlage entzogen, seitdem Preußen wie Sachsen in der Frage des Markenschutzes mit den übrigen deutschen Staaten zusammen ein einziges, durch die Reichsgesetzgebung beherrschtes Rechtsgebiet bilden. Infolge dessen ist zwischen dem Inhalte der Vereinbarungen und den Bestimmungen des geltenden Rechtes eine Incongruenz eingetreten, zu deren Beseitigung der Bundesrath in seiner Sitzung am 10. d. M. beschlossen hat, den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen namens des Reiches und für dessen gesammtes Gebiet mit Belgien zu stipuliren.

— Die Reichsjustizcommission setzte in ihrer Sitzung vom 17. Juni die Berathung des § 89 der Strafproceßordnung fort. Derselbe bestimmt, daß die Anordnung von Beschlagnahmen dem Richter, bei Gefahr im Verzuge nach der Staatsanwaltschaft und der Polizei- und Sicherheitsbeamten zustehe, daß aber, wenn eine Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt sei, der davon Betroffene auf richterliche Entscheidung antragen könne. Hierzu lag ein Antrag des Abg. Hauck vor, wonach die Anordnung der Beschlagnahme nur dem Richter zustehen solle, daneben zwar bei Gefahr im Verzuge der Staatsanwalt und die Polizei- und Sicherheitsbeamten die zur Ueberführung dienenden Gegenstände wegzunehmen berechtigt, aber zugleich verpflichtet sein sollen, von der Wegnahme dem Richter binnen 24 Stunden zur Genehmigung der Beschlagnahme Anzeige zu machen. Dieser Antrag wurde indeß mit 13 gegen 13 Stimmen abgelehnt, dagegen ein Vermittelungsantrag des Abg. Becker angenommen, wonach, wenn die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung und ohne Zustimmung des von derselben Betroffenen erfolgt, die richterliche Genehmigung binnen 3 Tagen zu beantragen ist. Auch der § 99, welcher von der Beschlagnahme von Briefen und andern Sendungen auf der Post handelt, führte zu einer längeren Debatte. Anträge waren dahin gestellt, diese Beschlagnahme nur bei Verbrechen, nur nach Erhebung der öffentlichen Anklage und nur dann, wenn die Briefe an den Beschuldigten gerichtet sind oder von ihm unzweifelhaft herrühren, eintreten zu lassen. Zur Unterstützung derselben wurde hervorgehoben, daß nur in den bezeichneten Fällen das strafrechtliche Interesse es erheische, von dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses abzuweichen. Von anderen Seiten wurde erwidert, daß die beantragten Beschränkungen, auf Verbrechen und auf die Zeit nach erhobener öffentlicher Klage, zu eng seien, da namentlich für Fälle der Betrügerei, Hehlerei und ähnlicher Vergehen gegen das Eigenthum, die Beschlagnahme von Briefen häufig zur Ueberführung des Thäters führe und mithin im dringendsten Interesse der Strafjustiz liege, und da auch vor Erhebung der öffentlichen Klage gerade bei schweren Strafthaten die Beschlagnahme zur Entdeckung des Thäters von größter Wichtigkeit sein könne. Schließlich wurde der § 99 des Entwurfs mit einem Zusatz des Abg. Becker, wonach bei Uebertretungen eine Beschlagnahme ausgeschlossen ist, und einem die Voraussetzungen der Beschlagnahme etwas schärfer fassenden Antrage des Abg. v. Puttkamer angenommen. Die §§ 91–95 fanden mit unwesentlichen Aenderungen Annahme; ein Antrag, Durchsuchungen bei Uebertretungen nicht zuzulassen, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Posen, 17. Juni. Wie ein hiesiges ultramontanes Blatt offenbar aus guter Quelle mittheilt, ist die Verhaftung des Herrn Kurowski aus dem Grunde verfügt worden, weil die Staatsanwaltschaft aus den bei ihm in Beschlag genommenen Gegenständen die Ueberzeugung gewonnen haben will, daß er der Geheimdelegat

Feuilleton.

Redigirt von Otto Banck.

Residenztheater. Am 17. Juni trat Frau Mathes-Röckel in der Titelrolle des bactigen Schauspiels von Dennery: „Marianne, ein Weib aus dem Volke", mit einem für die Künstlerin befriedigenden Erfolg auf. Die übrige Aufführung gab indessen noch nicht das Bild eines festen klaren Einstudirens, sondern zeigte bis um 10 Uhr, nachdem noch das letzte Drittel des Stückes zu erledigen war, sehr unsichere Momente. Der Beginn der Vorstellungen um ½8 Uhr ist wegen des theils nothwendigen, theils zur üblen Gewohnheit gewordenen Brauchs langgedehnter Zwischenacte durchaus nicht zu empfehlen und kann über die Collision mit den Spaziergängen bei schönem Wetter nicht hinweghelfen; wer sich gegen Abend in der freien Natur befindet, geht in den angenehmsten Stunden schwerlich ins Theater.

Die Partie der Marianne gehört einem Stücke an, das sich vor fast dreißig Jahren andern Arbeiten dieser Richtung anschloß und auch auf deutschen Bühnen eine Zeit lang für dieses Genre den Reiz der Neuheit gewährte. Auch unser Hoftheater hat sich dereinst mit dieser Novität abgefunden. Doch die Lebenskraft derselben dauerte, wie billig, nicht lange. Wenn uns die modernen französischen Stücke von heute, welche gesellschaftliche Probleme und oft höchst peinliche Situationen auf die Scene werfen, neben dramatischen Enthüllungen des tiefen menschlichen Unglücks, der Conflicte zwischen Gesetz und Naturrecht auch einen fesselnden Inhalt, eine interessante Composition, einen feinen Dialog bieten und trotz all' ihrer ästhetischen Schattenseiten durch Geist und Witz versöhnen, so fallen diese Vorzüge bei der Gattung der „moralisirenden Jammerdramen" einfach weg.

Wir sehen hier — und dies stellt sich typisch in diesem von Dräxler-Manfred übersetzten Weibe aus dem Volke dar — nur ein geschmack- und schonungsloses Wühlen in der Misère, in der verzweiflungsvollen Noth, die durch forcirte Zufälligkeiten gesteigert ist und nur durch Zufälle und halbe Wunder gemildert werden kann. Die Eindrücke des Elends werden zum Selbstzweck gemacht und man unterzieht das Publicum einer gräßlichen Nervenqual, blos um seinen Gefühlen Theilnahme abzufoltern und für die Schauspielkunst eine sogenannte dankbare Rolle zu ertrotzen.

Glücklicherweise fehlt es nicht an dankbaren Aufgaben, welche zugleich einen poetischen Gehalt haben. Wenn daher in neuester Zeit verschiedene Theater und Bühnenkünstler bestrebt sind, mit Recht verurtheilte Stücke von überwundener Krankhaftigkeit wirksamer Rollen wegen wieder scenisch lebendig zu machen, so gleicht dies dem widerlichen Galvanisiren einer Leiche; es ist ein Vergehen gegen die Kunst und ein bitterer Mißbrauch des Publicums. Dies Veto ist als ein sittliches Princip aufrecht zu erhalten, gleichviel ob Frau Seebach, Frl. Wolter oder eine minder bekannte Künstlerin sich solchen Effecten hingiebt. Derartige, zur Maculatur gewordene Stücke müssen in den Kanzleien, den literarischen Rumpelkammern der Theater, friedlich liegen bleiben.

Die Marianne hat sehr starke, doch sehr grobe unvermittelte Effecte. Frau Mathes-Röckel gab sich der Rolle mit vollem Fleiß hin; ihre Sprache ist deutlich und ihre Schattirung traf, ohne geistig bedeutend zu wirken, das Richtige. O. B.

Spiritismus im Photographen-Atelier.

Ueber dieses originelle Thema, das im Allgemeinen auch den spiritistischen Unfug berührt, der in deutschen Landen und nicht zu weit von uns getrieben wurde und noch immer, wenn auch bei uns nur im Verborgenen fortblüht, schreibt uns unser ⅟₁₇-Correspondent aus Paris vom 18. Juni: Ein seltsamer, uns belehrender Proceß ist vorgestern vor dem hiesigen Zuchtpolizeigericht verhandelt worden. Drei Angeklagte saßen auf der Armensünderbank: der Photograph Buguet, der gewesene Schneider Leymarie und ein Amerikaner, Firman, der vor einigen Jahren von den Vereinigten Staaten herübergekommen ist, um den Spiritismus, die Kunst der Geisterbeschwörung, in der französischen Hauptstadt vervollkommnen zu helfen. Die Drei haben einander redlich beigestanden, die Leichtgläubigkeit des Publicums auszubeuten und aus den höhern Bedürfnissen der Fanatiker des Spiritismus Capital zu schlagen. Das Geschäft war einträglich. Man hätte sich ohne die Enthüllungen dieses Processes schwerlich vorgestellt, wie stark die spiritistische Propaganda in Paris gewirkt hat. Der Amerikaner Firman operirte gemeinschaftlich mit seiner Frau in seiner Wohnung oder gab Gastvorstellungen in guten Häusern. Er ist von ungläubigen Zuschauern mehrmals in der beschämendsten Weise demaskirt worden, ohne daß dies seinem Rufe unter den Gläubigen und seinem pecuniären Erfolge im Geringsten schadete. Leymarie hatte seine Tuchscheere und Nadel aufgegeben, um sich der Redaction einer Zeitschrift zu widmen, welche unter dem Namen „Revue Spirite" von Allan Kardec gestiftet worden, um der neuen Lehre als Organ zu dienen. Buguet lieferte allen Denjenigen, die ihn darum ersuchten und ihr Gesuch mit klingender Münze unterstützten, die Photographien gleichviel welcher theueren Verstorbenen im Gespensterestium. Die sinnreiche Einrichtung seiner Anstalt ist in der Verhandlung ausführlich erklärt worden. Im Vorzimmer des Ateliers empfing eine junge Dame von einnehmendem Wesen die Besucher und war bemüht, ihnen mancherlei Einzelnheiten über die Person, deren Photographie Jene wünschten, abzulocken. Im Nebenzimmer horchte der Photograph auf diese Mittheilungen und arrangirte danach eine künstlich gearbeitete Gliederpuppe, die er mit weißen Schleiern und Gewändern umhüllte und der er einen der zahlreich in Vorrath gehaltenen Photographien von Personen jeden Alters und Geschlechts als Kopfstück anpaßte. Hiervon wurde in der Eile eine Probe abgezogen und die so hergestellte Platte in den photographischen Apparat eingeschoben, welcher das Bild des Besuchers aufnahm, so daß in der fertigen Photographie der Besucher sich selber und neben sich ein wenig rückwärts das verlangte Gespenst abgebildet sah. Buguet bekannte sich in der Verhandlung als Schwindler, nicht so Leymarie und Firman, welche, obwohl die stärksten Anzeichen gegen sie sprachen, ihren guten Glauben betheuerten. Leymarie erklärte, daß er durch den Spiritismus die Menschheit zu bessern hoffe, und Firman gab sich für ein echtes Medium aus. Indeß waren diese drei Schwindler weniger interessant als die Zeugen, welche in dem Processe auftraten. Es erschienen da ein Graf de Bullet, ein Herr de Veh und dessen Tochter und andere Personen der guten Gesellschaft, denen der Präsident vergebens auf das Schlagendste bewies, daß sie schmählich betrogen worden, indem er ihnen den ganzen Buguet'schen Apparat vor die Augen hielt. Trotz Alledem blieben sie dabei, daß man ihnen wirklich die Geister ihrer Angehörigen gezeigt und wirklich treue Photographien derselben geliefert habe. Sie erklärten, daß nichts sie vermögen werde, an der

SLUB
Wir führen Wissen.